



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

237
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

189. Jahrgang

Köln, 25. Mai 2009

Nummer 21

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
316.	6. Änderungssatzung vom 15. Mai 2009 zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg/Solingen (GKD RSO) in der Fassung der Genehmigung vom 12. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008, in Kraft getreten am 1. Januar 2009	320.	Bekanntmachung über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“ am 9. Juni 2009
317.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Aachen, vertreten durch Herrn Landrat Carl Meulenbergh und Herrn Dezernenten Gregor Jansen – nachfolgend Kreis genannt – und der Stadt Aachen, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Jürgen Linden und Herrn Beigeordneten Heinz Lindgens – nachfolgend Stadt genannt – über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem RettG NRW für das Gebiet der Stadt Aachen	321.	Öffentliche Zustellung des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen
318.	Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 14. Mai 2009	322.	Jahresabschluss und Prüfungsvermerk der Oberbergischen Aufbau GmbH, Gummersbach
319.	Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl S. 205) zum Genehmigungsantrag zur Aufnahme von zusätzlichen Abfallschlüsselnummern für die Verwendung in Baumaßnahmen auf der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunsverth 1–3, 51766 Engelskirchen	323.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises der Stadt Troisdorf
		324.	Aufgebot von Sparkassenbüchern; h i e r : Sparkasse Aachen
		E	Sonstige Mitteilungen
		325.	Liquidation

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

316. 6. Änderungssatzung vom 15. Mai 2009 zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg/Solingen (GKD RSO) in der Fassung der Genehmigung vom 12. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008, in Kraft getreten am 1. Januar 2009

Artikel I

Die Überschrift der Satzung wird geändert:

Satzung des Zweckverbandes „civitec“ Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung

Die Absätze des § 1 werden nummeriert.

„1. Mit dem Ziel einer Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik bilden der Oberbergische Kreis, der Rhein-Sieg-Kreis, die kreisfreie Stadt Solingen sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Alfter, Bad Honnef, Bergneustadt, Bornheim, Eitorf, Engelskirchen, Gummersbach, Hennef, Hückeswagen, Königswinter, Lindlar, Lohmar, Marienheide, Meckenheim, Morsbach, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Niederkassel, Nümbrecht, Radevormwald, Reichshof, Rheinbach, Ruppichteroth, Sankt Augustin, Siegburg, Swisttal, Troisdorf, Wachtberg, Waldbröl,

Wiehl, Windeck und Wipperfürth einen Zweckverband nach dem Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NW S. 380).“

§ 1 Absatz 2 wird neu hinzugefügt:

„2. Weitere Mitglieder des Zweckverbandes können nur Gemeinden und Gemeindeverbände sowie im Einzelfall einhundertprozentige beherrschte Unternehmen werden.“

Die Überschrift des § 2 wird geändert in

„§ 2 Name, Sitz, Dienstsiegel und Wirtschaftsjahr“

§ 2 Absatz 1 wird neu gefasst:

„1. Der Zweckverband führt den Namen „civitec“.“

§ 2 Absatz 3 wird neu gefasst:

„3. Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gem. § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NRW. S. 163/SGV. NRW.113), in der derzeit gültigen Fassung. Dieses enthält die Inschrift „Zweckverband civitec“ im oberen Halbkreis und das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen im unteren Halbkreis.“

Der bisherige § 2 Absatz 3 wird als § 2 Absatz 4 hinzugefügt:

„4. Wirtschaftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.“

In § 3 Absatz 3 wird „Abschluß“ geändert in „Abschluss“.

In § 3 Absatz 3 wird „Region“ geändert in „Region Bonn“.

§ 4 Absatz 1 wird neu gefasst:

„1. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, alle

- Grundleistungen
- Kernleistungen
- Standardleistungen und
- Sonderleistungen

des Zweckverbandes uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen.“

§ 4 Absatz 2 wird neu gefasst:

„2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die angebotenen Grundleistungen und die für ihre jeweiligen Aufgaben relevanten Kernleistungen des Zweckverbandes in Anspruch zu nehmen.

a) Zu den Grundleistungen gehören

- die Bereitstellung eines sicheren Verbandsnetzes, welches die Standorte des Zweckverbandes untereinander und diese mit denen der Mitglieder verbindet. Dies erfolgt an einem jeweils vom Zweckverband betriebenen Übergabesystem am Standort des Mitgliedes. Die Vertrauenswürdigkeit des Mitgliedsnetzes entscheidet über die Art und Weise der

Bereitstellung aller Leistungen des Zweckverbandes. Der Verwaltungsausschuss legt dazu die Kriterien fest (§10 Absatz 2a).

- die Leistungen, die die Gesamtheit der Mitglieder betreffen und nicht oder noch nicht einzelnen Mitgliedern oder Produkten zugeordnet werden können. Dabei soll beachtet werden, dass dieses Budget 15 % des Volumens der Umsatzerlöse des Zweckverbandes gemäß Wirtschaftsplan nicht überschreitet.

b) Den Umfang der Kernleistungen legt der Verwaltungsausschuss fest. Kernleistungen sind für Mitglieder relevant, wenn sie Aufgaben unterstützen, die das Mitglied wahrnimmt.“

§ 4 Absatz 3 wird neu gefasst:

„3. Die Mitglieder treffen darüber hinaus mit dem Zweckverband Einzelvereinbarungen über die Inanspruchnahme von Standardleistungen und Sonderleistungen. Soweit Verbandsmitglieder beabsichtigen, Produkte und Leistungen zu beschaffen, die auch der Zweckverband zur Verfügung stellen kann, ist ihm Gelegenheit zu geben, die Leistungen und Konditionen im Zweckverband darzustellen.“

§ 4 Absatz 4 wird neu gefasst:

„4. Kündigt ein Verbandsmitglied Leistungen in einem Umfang, der mehr als einem Drittel seines, beim letzten Jahresabschluss festgestellten Umsatzes beim Zweckverband entspricht oder größer als 250 000,- Euro ist, so ist es verpflichtet, dem Zweckverband ab dem Zeitpunkt, an dem das Vertragsverhältnis endet, bis längstens fünf Jahre nach Ausspruch der Kündigung eine Kompensation in Höhe von 50 % des entfallenden Umsatzes zu leisten. Eine entsprechende Kompensationspflicht gilt, wenn sich die Leistungsabnahme nicht durch Kündigung, sondern in sonstiger Weise im oben beschriebenen Umfang reduziert.“

In § 5 Absatz 3 wird „Werksausschuß“ geändert in „Betriebsausschuss“.

§ 5 Absatz 4 wird neu gefasst:

„4. Der Zweckverband kann sich gegen Kostenerstattung bei der Durchführung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens sowie zur Aufgabenerledigung bei seiner Personalverwaltung eines Verbandsmitgliedes oder Dritter bedienen, wenn dies rationell und kostensparend ist.“

Der vormalige § 5 Absatz 5 entfällt.

In § 6 Absatz 1 wird „Verwaltungsausschuß“ geändert in „Verwaltungsausschuss“.

Der vormalige § 6 Absatz 2 entfällt.

Der vormalige § 6 Absatz 3 wird neu nummeriert in § 6 Absatz 2.

Der vormalige § 6 Absatz 4 wird neu nummeriert in § 6 Absatz 3 und neu gefasst:

„3. Der Zweckverband hat eine Geschäftsführung. Sie besteht aus mindestens einem Geschäftsführer. Bei nur einem Geschäftsführer hat dieser einen Stellvertreter, bei mehr als einem Geschäftsführer vertreten sich die Geschäftsführer gegenseitig.“

„§ 7 Absatz 2 wird neu gefasst:

- a) Die Vertreter der Mitglieder haben in der Verbandsversammlung jeweils eine Stimme pro angefangene 100 000,- € der durchschnittlichen Umsatzerlöse des Zweckverbandes mit dem jeweiligen Mitglied (Mitgliedsumsatz). Maßgeblich sind die durchschnittlichen Umsatzerlöse der fünf vor der letzten Kommunalwahl abgeschlossenen Wirtschaftsjahre des Zweckverbandes, wie sie den festgestellten Jahresabschlüssen zu Grunde liegen.
- b) Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens 55 % der Stimmenzahl der Mitglieder vorbehaltlich der Regelungen des § 12 Abs. 2.
- c) Als Mitgliedsumsatz gelten auch Umsatzerlöse aus Leistungen des Zweckverbandes an Unternehmen und Einrichtungen, die das Mitglied in seinem Gesamtabschluss, unabhängig von dessen tatsächlicher Aufstellung, im Wege der Vollkonsolidierung einbeziehen muss und die das Mitglied in die Regelungen des § 4 einbezieht.
- d) Beim Eintritt eines Mitglieds gilt für das Neumitglied der durchschnittliche Planumsatz aus verbindlichen Leistungsvereinbarungen für die folgenden drei Jahre. Im Übrigen gelten §7 Absätze 2a und 2c.“

§ 7 Absatz 3 wird neu gefasst:

„3. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die aus verschiedenen Kreisen bzw. kreisfreien Städten kommen sollen.“

§ 7 Absatz 4 wird neu gefasst:

„4. Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.“

Die Überschrift des § 8 wird geändert in:

„§ 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung sowie Auslagenersatz und Verdienstausschuss“

Die Absätze 2b, 2c, 2d, 2f und 2h) des § 8 werden neu gefasst:

„b) den Beschluss des Wirtschaftsplans und die Festsetzung der Verbandsumlage“

„c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verwaltungsausschusses und des Verbandsvorstehers“

„d) die Wahl der Verwaltungsausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter“

„f) die Beauftragung eines Rechnungsprüfungsamtes nach § 19 Abs. 2 dieser Satzung“

„h) das Eingehen von Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 6 dieser Satzung und die Wahl der zu entsendenden Vertreter“

§ 8 Absatz 3 wird hinzugefügt:

„3. Soweit Mitglieder der Verbandsversammlung für die Verbandsmitglieder nicht im Hauptamt, sondern ehrenamtlich tätig sind, erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz der Auslagen und des Verdienstausschusses nach den folgenden Absätzen.“

§ 8 Absatz 4 wird hinzugefügt:

„4. Der Auslagenersatz wird bis zu einer Höhe von maximal 76,- € je Sitzung aufgrund glaubhaft gemachter Angaben gewährt.“

§ 8 Absatz 5 wird hinzugefügt:

„5. Der Verdienstausschuss wird für jede angefangene Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit errechnet.“

§ 8 Absatz 6 wird hinzugefügt:

„6. Alle Mitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 7,- €, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben.“

§ 8 Absatz 7 wird hinzugefügt:

„7. Unselbständigen wird über den Regelsatz hinaus der tatsächlich entstandene höhere und nachgewiesene Verdienstausschuss ersetzt, höchstens jedoch 20,- € pro Stunde.“

§ 8 Absatz 8 wird hinzugefügt:

„8. Selbständige erhalten eine Verdienstausschusspauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen, mindestens jedoch in Höhe des Regelstundensatzes des Absatzes 6, festgesetzt. Sie darf jedoch höchstens 20,- € pro Stunde betragen.“

§ 8 Absatz 9 wird hinzugefügt:

„9. Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz i. S. d. Absatzes 6. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt, höchstens jedoch 20,- € pro Stunde.

Sofern durch mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig ist, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet, höchstens jedoch 20,- € pro Stunde. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die eine Entschädigung nach Satz geleistet wird.“

§ 8 Absatz 10 wird hinzugefügt:

„10. Der tägliche Höchstbetrag der Verdienstausschussentschädigung beträgt 61,- €.“

§ 8 Abs. 11 wird hinzugefügt:

„Grundlage für die Zahlung des Auslagenersatzes und der Verdienstausfallentschädigung ist die Anwesenheitsliste.“

In der Überschrift zu § 9 wird

„Verwaltungsausschuß“ geändert in „Verwaltungsausschuss“.

§ 9 Abs. 1 wird neu gefasst:

„1. Der Verwaltungsausschuss wird gebildet aus:

- a) dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter
- b) je einem Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte und je einem als seinem Stellvertreter. Die Vertreter und deren Stellvertreter werden von den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten vorgeschlagen.
- c) vier Mitgliedern von Gemeinden und Städten aus dem Rhein-Sieg-Kreis, möglichst hauptamtlichen Bürgermeistern – andernfalls Mitgliedern aus den Vorständen der jeweiligen Verwaltungen – und vier als ihre Stellvertreter
- d) drei Mitgliedern von Gemeinden und Städten aus dem Oberbergischen Kreis, möglichst hauptamtlichen Bürgermeistern – andernfalls Mitgliedern aus den Vorständen der jeweiligen Verwaltungen – und drei als ihre Stellvertreter.“

§ 9 Absatz 2 wird neu gefasst:

„2. Jeder Vertreter der Mitglieder hat im Verwaltungsausschuss eine Stimme.“

§ 10 Abs. 1 wird neu gefasst:

„1. Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und entscheidet in allen Angelegenheiten, die weder in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung noch in die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers fallen.“

§ 10 Abs. 2 wird neu gefasst:

„2. Der Verwaltungsausschuss ist im Rahmen des Wirtschaftplanes insbesondere zuständig für die Entscheidung über

- a) die Standards für die gemeinsame Informations- und Kommunikationstechnik
- b) die mittelfristige Arbeitsplanung (strategische Unternehmensplanung)
- c) die Geschäftsverteilung der Geschäftsführung
- d) die wirtschaftlichen Zielvereinbarungen für die Geschäftsführung
- e) die Grund- und Kernleistungen des Zweckverbandes und deren Budget
- f) die Produkte, Verrechnungspreise und Bindefristen
- g) die Dauer der maximal 5jährigen Kompensation im Sinne von § 4, Absatz 4

h) die Entgegennahme der Geschäftsberichte (Controlling)

i) die Ernennung, Anstellung, Beförderung, Änderung der Anstellungsverträge und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher

j) die Ernennung, Anstellung, Beförderung und Entlassung aller Beamten sowie der dem höheren Dienst vergleichbaren Beschäftigten.“

In § 10 Absatz 3 wird

„Verwaltungsausschuß“ geändert in „Verwaltungsausschuss“.

In § 11 Absatz 1 wird

„Verwaltungsausschuß“ geändert in „Verwaltungsausschuss“.

In § 11 Absatz 3 wird

„Beschlußprotokoll“ geändert in „Beschlussprotokoll“. § 11 Absatz 4 wird neu gefasst:

„4. Gegen einen in eigener Zuständigkeit gefassten Beschluss des Verwaltungsausschusses können innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Niederschrift mindestens ein Drittel der Zweckverbandsmitglieder mit Gründen versehene Einwendungen erheben. Verbleibt der Verwaltungsausschuss bei seinem Beschluss, entscheidet die Verbandsversammlung endgültig.“

In § 11 Absatz 5 wird

„Beschlüßfassung“ geändert in „Beschlussfassung“.

§ 12 Absatz 1 wird neu gefasst:

„1. Verbandsversammlung und Verwaltungsausschuss sind beschlussfähig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mehr als die Hälfte der Gesamtstimmen der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsausschusses vertreten. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Organ innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.“

§ 12 Absatz 2 wird neu gefasst:

„2. Auf Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsausschusses findet § 50 GO NW sinngemäß Anwendung. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.“

§ 12 Absatz 3 wird neu gefasst:

„3. Die Verbandsversammlung wählt gem. § 15 Abs. 4 GkG NRW aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zum Vorsitzenden. In

gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.“

§ 13 Absatz 1 wird redaktionell berichtigt:

„1. Der Vorstandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verwaltungsausschusses die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.“

In § 13 Absatz 2 wird

„Verwaltungsausschuß“ geändert in „Verwaltungsausschuss“.

In § 13 Absatz 3 wird

„Angestellten und Arbeiter“ geändert in „Beschäftigten“.

§ 13 Abs. 5 wird neu gefasst:

„5. Der Vorstandsvorsteher trifft die verwaltungstechnischen Zielvereinbarungen für die Führung der laufenden Geschäfte durch die Geschäftsführung. Er stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes sowie den des Stellenplanes fest.“

§ 13 Absatz 6 wird hinzugefügt:

„6. Der Vorstandsvorsteher erlässt einen Geschäftsverteilungsplan (§ 14 Abs. 2) für die Geschäftsführung.“

In der Überschrift des § 14 wird

„Der Geschäftsführer“ geändert in „Die Geschäftsführung“.

§ 14 Absatz 1 wird neu gefasst:

„1. Die Geschäftsführung ist im Rahmen der Zielvereinbarungen und Beschlüsse für eine wirtschaftliche und im Vergleich zu freien Marktanbietern wettbewerbsfähige Aufgabendurchführung verantwortlich. Sie ist im Rahmen des Wirtschaftsplanes und der Zielvereinbarungen zu unternehmerisch-flexiblen Entscheidungen befugt.“

§ 14 Absatz 2 wird neu gefasst:

„2. Die Aufgaben der Geschäftsführung und ihre Verteilung regelt die Geschäftsverteilung.“

§ 15 Absatz 1 zweiter Satz wird neu gefasst:

„Den Vorsitz führt ein Mitglied der Geschäftsführung.“

In § 15 Absatz 3 werden

„Verwaltungsausschuß“ geändert in „Verwaltungsausschuss“ und „bekanntzugeben“ in „bekannt zu geben“.

§ 15 Absatz 4 wird neu gefasst:

„4. Bei der Lösung organisatorischer Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung, Einführung und Anwendung automatisierter Verfahren kann die Geschäftsführung Facharbeitskreise aus fachkundigen Bediensteten der Verbandsmitglieder und des Zweckverbandes berufen. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen der

Facharbeitskreise teilzunehmen und ein Mitglied der Geschäftsführung kann jederzeit den Vorsitz übernehmen.“

In § 16 Absatz 1 wird

„Angestellten“ geändert in „Beschäftigten“.

§ 17 Absatz 1 wird neu gefasst:

„1. Der Zweckverband kann hauptamtlich tätige Beamte und Beschäftigte zur Erledigung seiner Aufgaben einstellen.“

§ 17 Absatz 2 wird neu gefasst:

„2. Für Dienstkräfte, deren Zugehörigkeit zum Zweckverband aus einem Überleitungsvertrag resultiert, bleiben dessen Bedingungen erhalten.“

§ 17 Absatz 3 wird neu gefasst:

„3. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Geschäftsführung und die Beamten des höheren Dienstes sind vom Vorstandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Für die übrigen Urkunden, die Anstellungsverträge und die sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten gilt § 16 der Satzung.“

In § 18 Absatz 3 wird

„Verwaltungsausschuß“ geändert in „Verwaltungsausschuss“.

§ 18 Absatz 4 wird neu gefasst:

„4. Für Standardleistungen und Sonderleistungen werden im Einzelfall Bindefristen vereinbart.“

§ 18 Absatz 6 wird neu gefasst:

„6. Die Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohner getragen. Hierbei gilt die vom Landesbetrieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)“ veröffentlichte Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni des dem Wirtschaftsjahr vorangehenden Jahres. Die Kreise werden hierbei ebenfalls mit der Summe der Einwohner aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden gerechnet.“

§ 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, die sich zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedient. Der Vorstandsvorsteher schlägt den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor.“

§ 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Verbandsversammlung überträgt dem Rechnungsprüfungsamt eines der Zweckverbandsmitglieder gegen Kostenerstattung folgende Aufgaben nach § 103 GO NW:

- a) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 103 Abs. 1 Ziff. 5 GO)
- b) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 103 Abs. 1 Ziff. 6 GO).

Die Prüfung der ADV-Programme erfolgt mit befreiender Wirkung für alle Verbandsmitglieder und ihrer Einrichtungen.

- c) die Prüfung von Vergaben (§ 103 Abs. 1 Ziff. 8 GO).

Der Prüfungsplan (Art, Umfang, Personaleinsatz) wird vom beauftragten Rechnungsprüfungsamt aufgestellt. Weitere Rechnungsprüfungsämter von Verbandsmitgliedern sind gegen Kostenerstattung zur Amtshilfe verpflichtet.“

§ 21a wird hinzugefügt:

„§ 21a Anteile am Zweckverband

1. Jedes Mitglied hält einen Anteil am Zweckverband.

2. Insbesondere sind sie entsprechend ihres durchschnittlichen Anteils an den Mitgliederumsätzen am Reinvermögen des Zweckverbandes beteiligt.

- a) Maßgeblich sind die Umsatzerlöse, die den letzten fünf festgestellten Jahresabschlüssen zu Grunde liegen. § 7 Abs. 2 b gilt entsprechend. Umsatzerlöse bereits ausgeschiedener Mitglieder sind einzubeziehen.
- b) Beim Eintritt eines Mitglieds gilt für das Neumitglied der durchschnittliche Planumsatz aus verbindlichen Leistungsvereinbarungen für die folgenden drei Jahre.“

§ 22 Absatz 1 wird neu gefasst:

„1. Nach Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes führen die übrigen Mitglieder den Zweckverband fort.“

§ 22 Absatz 2 wird neu gefasst:

„2. Bis zum

31. Dezember 2010

gilt die Regelung:

Jedes Verbandsmitglied kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Wirtschaftsjahres seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung erfolgt durch fristgerechte, schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsteher. Die Kündigung wirkt einseitig und konstitutiv. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung ist § 1 der Satzung dahingehend zu ändern, dass der Name des Ausscheidenden als Mitglied gestrichen wird.

Die Absätze 3 bis 5 gelten ab

1. Januar 2011.“

§ 22 Absatz 3 wird neu gefasst:

„3. Jedes Verbandsmitglied kann mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Wirtschaftsjahres seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung erfolgt durch fristgerechte, schriftliche Erklärung gegenüber dem Ver-

bandsvorsteher. Die Kündigung wirkt einseitig und konstitutiv. Mit Zustimmung von mehr als zwei Drittel der Stimmen in der Verbandsversammlung kann die Frist auf bis zu zwei Jahre verkürzt werden. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung ist § 1 der Satzung dahingehend zu ändern, dass der Name des Ausscheidenden als Mitglied gestrichen wird.“

§ 22 Absatz 4 wird neu gefasst:

„4. Auf den Tag des Ausscheidens eines Mitglieds ist das Reinvermögen des Zweckverbandes zu Marktwerten umfassend zu bewerten. Nicht bilanzierte immaterielle Vermögensgegenstände werden dabei nicht berücksichtigt. Der gemäß § 21a Abs. 2 zu ermittelnde Anteil des Ausscheidenden am Reinvermögen ist zwischen Zweckverband und Ausscheidendem auszugleichen. Dies gilt auch, wenn die Schulden das Vermögen des Verbandes übersteigen.“

§ 22 Absatz 5 wird hinzugefügt:

„5. Der Ausgleichsanspruch gemäß Absatz 4 entsteht mit Ausscheiden des Mitglieds. Er ist mit 2 %-Punkten über dem Basiszins gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt sechs Monate nach dem Ausscheiden.“

§ 22 Absatz 6 wird hinzugefügt:

„6. § 4 Abs. 4 gilt für die durch das Ausscheiden des Mitglieds entfallenden Umsätze entsprechend. Vom Mitglied vor seinem Ausscheiden eingegangene Verpflichtungen nach § 4 Abs. 3 bleiben vom Ausscheiden unberührt.“

§ 22 Absatz 7 wird hinzugefügt:

„7. Auf Verlangen des Zweckverbandes ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, entsprechend dem Verhältnis seines letzten festgestellten Umsatzes zum letzten festgestellten Gesamtumsatz der Verbandsmitglieder den auf ihn entfallenden Anteil der Mitarbeiter zu übernehmen; Stellenbruchteile sind aufzurunden. Personalrückführungsmöglichkeiten aus bestehenden Personalübernahmeverträgen sind bevorzugt wahrzunehmen.“

§ 22 Absatz 8 wird hinzugefügt:

„8. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes werden auf seinen Antrag hin die das ausscheidende Mitglied betreffenden Daten ausgehändigt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.“

§ 23 Absatz 1 wird neu gefasst:

„1. Nach Auflösung des Zweckverbandes wird dieser abgewickelt. Das nach Abwicklung verbleibende Reinvermögen wird an die Mitglieder gemäß § 21a verteilt. Fehlbeträge sind entsprechend auszugleichen.“

Der vormalige § 23 Absatz 2 entfällt. § 23 Absatz 3 wird neu nummeriert als 2 und neu gefasst:

„2. Personalrückführungsmöglichkeiten aus bestehenden Personalübernahmeverträgen sind wahrzunehmen.“

Der vormalige § 23 Absatz 4 wird neu nummeriert in § 23 Absatz 3.

Im vormaligen § 23 Absatz 4, zweiter Satz wird

„Beamten, Angestellten und Arbeitern“ geändert in „Beamten und Beschäftigten“ und „LDS NRW“ geändert in „IT.NRW“.

§ 23 Absatz 5 wird neu nummeriert als 4 und neu gefasst:

„4. Die bei Auflösung des Zweckverbandes bestehenden Versorgungslasten gehen mit dem Personal gemäß Absatz 2 und 3 über. Sie sind zum Zeitpunkt des Personalübergangs aktuell zu bewerten und dem Mitglied im Rahmen der Abwicklung anzurechnen.“

§ 24 Absatz 2 wird neu gefasst:

„2. Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang in den Kreishäusern der verbandsangehörigen Kreise und Rathhäusern der verbandsangehörigen kreisfreien Städte unterrichtet.“

§ 26 Abs. 1 bis 3 werden neu gefasst:

„1. Der Zweckverband ist unter dem Namen „Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg“ am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln entstanden.

2. Der Zweckverband hat seinen Betrieb zum 1. Januar 1998 aufgenommen.

3. Für die vorher Beteiligten an der gemeinsamen Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Rhein-Sieg-Kreis/Oberbergischer Kreis traten die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Datenverarbeitungszentrale (GKD) und die Prüfung nach §§ 79 Abs. 1, 102 Abs. 1 Nr. 4 GO NW, 42 Abs. 1 KrO NW vom 1. Januar 1974 sowie der Verwaltungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) vom 11. Oktober 1995 durch den Beitritt zum Zweckverband zum 31. Dezember 1997 außer Kraft. Dies wurde öffentlich bekannt gemacht.“

Artikel II

Die 6. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg (GKD)“ am 12. März 2009 beschlossene 6. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg (GKD)“ wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG i. V. m. den §§ 8 und 2 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der GO NRW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende 6. Änderung zur Satzung des Zweckverbandes „Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg (GKD)“ tritt am

26. Mai 2009

in Kraft.

Köln, den 15. Mai 2009

Bezirksregierung Köln
– 31.1.1.6.2-S-GKD–

Im Auftrag
gez.: K r e m e r

Abl. Reg. K 2009, S. 237

317. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Aachen, vertreten durch Herrn Landrat Carl Meulenbergh und Herrn Dezernenten Gregor Jansen – nachfolgend Kreis genannt – und der Stadt Aachen, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Jürgen Linden und Herrn Beigeordneten Heinz Lindgens – nachfolgend Stadt genannt – über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem RettG NRW für das Gebiet der Stadt Aachen

Präambel

Durch § 1 Ziff. 35 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Kreis und Stadt Aachen über die Aufgabenübertragung in die StädteRegion Aachen vom

17. Dezember 2007 (Anlage 2 des Gesetzes zur Bildung der StädteRegion Aachen vom 26. Februar 2008) wird seitens der Stadt Aachen die Trägerschaft aller Aufgaben, die nach dem RettG NRW ausschließlich der Kreisstufe zugeordnet sind, insbesondere auch die Aufgaben der Leitstelle auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 RettG NRW, mit Wirkung vom

21. Oktober 2009

auf die StädteRegion übertragen. Unbeschadet dieser Übertragung der Aufgabenträgerschaft auf die StädteRegion besteht jedoch Einvernehmen zwischen dem Kreis als Rechtsvorgänger der StädteRegion und der Stadt, dass die Stadt im Namen und in Vollmacht der StädteRegion die nachfolgend umschriebenen Aufgaben des Rettungswesens für das Gebiet der Stadt wahrnehmen soll. Gestützt auf § 1 Ziff. 35 Satz 2 der vorgenannten Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung schließen Kreis und Stadt hiermit gem. §§ 1, 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in Verbindung mit §§ 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) – beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung – nachfolgende ergänzende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Mandatierung und Generalvollmacht

1. Der Kreis als Rechtsvorgänger der StädteRegion mandatiert die Stadt mit Wirkung vom

21. Oktober 2009

mit der Wahrnehmung folgender Aufgaben des Rettungswesens für das Gebiet der Stadt und erteilt der Stadt für diese Aufgaben Generalvollmacht, für die StädteRegion zu handeln:

- a) Bedarfsgerechte, flächendeckende Versorgung der Bevölkerung der Stadt Aachen mit Leistungen der Notfallrettung einschl. Notarztdienst und Krankentransport gem. § 6 Abs. 1 RettG NRW; dies umfasst
 - Festlegung der Hilfsfristen und Behandlungsstandards der Notfallrettung, des bodengebundenen Notarztdienstes und des Krankentransportes
 - Festlegung der Standorte der Rettungswachen
 - Festlegung der Anzahl der Rettungsmittel (Grund- und Spitzenbedarf)
 - Festlegung des Anteils der Berufsfeuerwehr an den rettungsdienstlichen Leistungen in kombinierten Feuer- und Rettungswachen
 - Festlegung des Anteils der an Private maximal zu vergebenden Leistungen
 - Notaufnahmeregulierung der Krankenhäuser

- b) Ärztliche Leitung Rettungsdienst zur Qualitätssicherung gem. § 12 Abs. 2 RettG NRW; dies umfasst
 - Festlegung der Qualifikation
 - Bestellung der ärztlichen Leitung
 - c) Leitende Notärzte gem. § 7 Abs. 3 RettG NRW; dies umfasst
 - Festlegung der Hilfsfristen
 - Festlegung der Qualifikation
 - Bestellung der Leitenden Notärzte
 - d) Planung von medizinischen Großschadensfällen gem. § 7 Abs. 3 RettG NRW; dies umfasst
 - Festlegung und Umsetzung des MANV-Konzeptes
 - Festlegung des rettungsdienstlichen Sonderbedarfs
 - Beteiligung der Einsatzeinheiten des Katastrophenschutzes
 - Festlegung der Qualifikation und Benennung der OrgL
 - e) Genehmigung der Notfallrettung und des Krankentransportes durch Unternehmen gem. § 18 RettG NRW
 - f) Prüfung und Bemessung des bei Veranstaltungen erforderlichen Rettungsmittel- und Sanitätsdienstbedarfs
 - g) Vertretung in der Gesundheitskonferenz und im Krankenhausbeirat der Stadt Aachen
 - h) Mitwirkung bei der Krankenhausalarmplanung § 18 RettG NRW
 - i) Mitarbeit in Arbeitskreisen der EUREGIO sowie bei Dienstbesprechungen der Bezirksregierung
2. Die Beteiligten beabsichtigen, möglichst zeitnah einen einheitlichen Bedarfsplan (§ 12 RettG) für das Gesamtgebiet der StädteRegion aufzustellen. Dieser einheitliche Bedarfsplan wird von der StädteRegion beschlossen und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Stadt.
 3. Lediglich nachrichtlich wird festgehalten, dass die Stadt neben den mandatierten Aufgaben nach Abs. 1 selbst Trägerin solcher Aufgaben nach dem RettG NRW bleibt, die nach der jeweils geltenden Gesetzeslage den Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten obliegen. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Administrative Aufgaben; diese umfassen
 - Ausschreibung und Vergabe der rettungsdienstlichen Leistungen
 - Erstellung der Gebührenbedarfsberechnung
 - Festlegung der Gebührenstruktur (Zeitabhängigkeit, Zuschläge etc.)

- Erstellung und Fortschreibung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt
- Gebührenabrechnung
- Erstellung des Betriebsabrechnungsbogens
- Beschaffung der Fahrzeuge und Geräte des Rettungsdienstes

b) Ausbildung; dies umfasst

- Betrieb der Rettungsassistentenschule
- Betrieb von Lehrrettungswachen
- Bestellung von Lehrrettungsassistenten.

§ 2

Finanzierungsregelung

1. Zur Deckung der der Stadt durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung entstehenden Aufwendungen erhebt die Stadt von den dieser Vereinbarung zuzuordnenden Benutzern ihres Rettungsdienstes (Gebührenpflichtigen) bzw. deren Kostenträgern auf der Grundlage der jeweils geltenden Gebührensatzung für den Rettungsdienst der StädteRegion Gebühren, soweit diese ansatzfähig sind. Die Mandatierung der Stadt durch die StädteRegion schließt die Wahrnehmung von Vollstreckungsaufgaben sowie die Durchführung von Klageverfahren ein.
2. Die der Stadt durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung entstehenden Aufwendungen gelten gegenüber der StädteRegion durch die Einnahmen der Stadt aufgrund der Gebührensatzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 als abgegolten. Im Gegenzug erfolgt seitens der StädteRegion keine kostenmäßige Belastung der Stadt mit Aufwendungen der StädteRegion als Trägerin des Rettungsdienstes.

§ 3

Geltungsdauer, Kündigung

1. Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie kann durch einvernehmliche Regelung zwischen der StädteRegion und der Stadt geändert oder aufgehoben werden (siehe hierzu auch § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung). Sie ist zu ändern oder aufzuheben, wenn die Grundlagen, auf denen diese Vereinbarung beruht, wesentlich geändert oder aufgehoben werden.
2. Die Vereinbarung kann erstmals nach zwanzigjähriger Kooperation zwischen der StädteRegion und der Stadt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Haushaltsjahres, d. h. frühestens zum

31. Dezember 2029,

gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit

der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Auch verpflichten sich die Parteien, an Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine zulässige Regelung zu treffen, die dem Gewollten weitestmöglich entspricht.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Vereinbarung tritt mit Gründung der StädteRegion am

21. Oktober 2009

in Kraft.

Aachen, den 2. April 2009

gez.:
Carl Meulenbergh
Landrat
des Kreises Aachen

gez.:
Dr. Jürgen Linden
Oberbürgermeister
der Stadt Aachen

gez.:
Gregor Jansen
Dezernent
des Kreises Aachen

gez.:
Heinz Lindgens
Beigeordneter
der Stadt Aachen

Genehmigung

Zwischen dem Kreis Aachen und der Stadt Aachen ist auf der Basis des § 1 Abs. 1 Nr. 35 Satz 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Kreis und Stadt Aachen über die Aufgabenübertragung in die StädteRegion Aachen vom 17. Dezember 2007 – Anl. 2 zu § 6 Abs. 1 des Städtereion Aachen Gesetzes vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. 2008 S. 162) gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich – rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem RettG NRW für das Gebiet der Stadt Aachen abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 5 des Vereinbarungstextes am

21. Oktober 2009

wirksam.

Köln, den 14. Mai 2009

Bezirksregierung Köln
AZ.: 31.1.1.6.3-323 C

Im Auftrag
gez.: Kremer

318. Unternehmensatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 14. Mai 2009

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514), § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514), §§ 27, 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NW. S. 380), sowie der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) vom 24. Oktober 2001 (GV. NW. S. 773), zuletzt geändert durch Artikel IX des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NW. S. 380), haben der Kreistag des Kreises Euskirchen in seiner Sitzung am 25. März 2009, der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 5. März 2009 und der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 19. März 2009 folgende Satzung beschlossen:

Präambel:

Im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) sind im Bereich der Stadt Euskirchen und der Gemeinde Weilerswist ca. 205 Hektar als Gebiet für flächenintensive Großvorhaben dargestellt. Der Kreis Euskirchen, die Stadt Euskirchen und die Gemeinde Weilerswist beabsichtigen, gemeinsam die interkommunale Industrieansiedlung auf dieser Fläche zu bewirken. Dabei ist eine Zusammenarbeit mit dem Land Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage einer noch zu schließenden „Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung und Entwicklung der interkommunalen Industrieansiedlung auf der LEP-Fläche in Euskirchen/Weilerswist“ beabsichtigt. Zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung von Kreis, Stadt und Gemeinde soll ein gemeinsames Kommunalunternehmen im Sinne der §§ 114a GO, 27 GkG errichtet werden.

Zur besseren Lesbarkeit wird im weiteren Verlauf der Vereinbarung auf die Verwendung beider Geschlechterformen verzichtet und nur die männliche Form gewählt.

§ 1

Rechtsform, Träger, Name und Sitz

1. Die „LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist“ ist ein selbständiges gemeinsames Kommunalunternehmen des Kreises Euskirchen, der Stadt Euskirchen und der Gemeinde Weilerswist in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§§ 114a GO, 27 GkG). Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.

2. Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen „LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „LEP-AÖR“.

3. Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in 53879 Euskirchen, Kölner Straße 75. Über die Errichtung der Geschäftsstelle wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

§ 2

Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens

1. Aufgabe des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist die Finanzierung und Entwicklung einer interkommunalen Ansiedlung von flächenintensiven Großvorhaben auf der im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, ausgewiesenen und im Landesentwicklungsplan vorgesehenen Fläche in Euskirchen und Weilerswist.

2. Zur Erfüllung dieser Aufgabe soll das gemeinsame Kommunalunternehmen

a) die erforderlichen Grundstücksflächen erwerben oder deren Verfügbarkeit auf andere Weise sicherstellen,

b) die Grundstücke zur Baureife entwickeln,

c) die erworbenen Grundstücksflächen an ansiedlungswillige Unternehmen veräußern,

d) alle hiermit zusammenhängenden oder dem Unternehmensziel förderlichen Aufgaben und Tätigkeiten wahrnehmen (wie z. B. Finanzierung, Erschließung, Tausch, Verpachtung, Vermietung, Bestellung von Erbbaurechten, Regionalmarketing, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Verbesserung der Infrastruktur, Beratung ansiedlungswilliger Unternehmen).

3. Für den Fall, dass eine Ansiedlung im Sinne des Abs. 1 in angemessener Frist nicht möglich ist, sollen die erworbenen Flächen einer Industrie- bzw. Gewerbenutzung zugeführt, notfalls wieder schadenmindernd veräußert werden.

4. Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das gemeinsame Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 1 000,- € (in Worten: ein-tausend Euro). Hierauf leistet die Stadt Euskirchen eine Stammeinlage in Höhe von 500,- €, der Kreis Euskirchen in Höhe von 300,- € und die Gemeinde Weilerswist in Höhe von 200,- €.

§ 4

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens

1. Die Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind
 - a) der Verwaltungsrat,
 - b) der Vorstand.
2. Die Mitglieder aller Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des gemeinsamen Kommunalunternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Kreises, der Stadt und der Gemeinde.
3. Die Befangenheitsvorschriften des § 28 KrO gelten entsprechend.

§ 5

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorsitzende ist im zweijährigen Turnus abwechselnd der Bürgermeister der Stadt Euskirchen, der Landrat des Kreises Euskirchen und der Bürgermeister der Gemeinde Weilerswist. § 114 a Abs. 8 S. 3 und 4 GO gilt entsprechend.
3. Jeder Träger entsendet neben den in Absatz 2 genannten Mitgliedern jeweils zwei weitere Mitglieder in den Verwaltungsrat. Sie werden von Kreistag, Stadtrat und Gemeinderat für die Dauer von 5 Jahren gewählt; für die Wahl gelten § 50 Abs. 4 GO und § 35 Abs. 4 KrO sinngemäß.
4. Für die Mitglieder werden Stellvertreter bestellt.
5. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Die Kämmerer des Kreises Euskirchen, der Stadt Euskirchen und der Gemeinde Weilerswist oder ein von ihnen benannter Beamter oder Beschäftigter der jeweiligen Gebietskörperschaften können an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Für sie gilt die Verschwiegenheitsverpflichtung des § 4 KUV gleichermaßen.
7. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Kreistag bzw. dem jeweiligen Stadt- oder Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigem Ausscheiden aus dem Kreistag bzw. dem Stadt- oder Gemeinderat; diejenige von Mitgliedern, die der jeweiligen Verwaltung angehören, mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst für den Kreis, die Stadt bzw. die Gemeinde. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

8. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat dem Kreis, der Stadt und der Gemeinde auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben.
9. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an dessen Sitzungen Entschädigungen gemäß der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der jeweils aktuellen Fassung und unter folgenden Maßgaben: Eine monatliche Pauschale wird nicht gewährt. Die Höhe des Sitzungsgeldes bemisst sich nach dem in der Entschädigungsverordnung für sachkundige Bürger in Kreisen bis 250 000 Einwohner festgelegten Betrag (derzeit § 2 Ziffer 2 EntschVO).

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und erfüllt die ihm durch Gesetz und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Dabei kann er sich der Unterstützung Dritter bedienen. Der Verwaltungsrat hat gegenüber dem Vorstand ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen. Dieses Recht kann außerhalb von Verwaltungsratssitzungen nur vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsrats bestimmten Mitglied oder zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten ausgeübt werden.
2. Der Verwaltungsrat entscheidet über die in den §§ 114a GO, 27 und 28 GkG und der KUV genannten Angelegenheiten sowie über
 - a) die Entlastung des Vorstands und die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Vorstand;
 - b) den Erlass, die Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und für den Vorstand. Die Geschäftsordnung für den Vorstand soll, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, Regelungen über die Zuständigkeitsverteilung innerhalb des Vorstands, die Einberufung und Durchführung von Vorstandssitzungen sowie die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern des Vorstands enthalten;
 - c) die Aufstellung und Fortschreibung von Arbeitsplänen sowie Kosten- und Finanzierungsplänen.
3. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Durchführung und Vornahme von im Wirtschaftsplan nicht vorgesehenen Geschäften und Maßnahmen durch den Vorstand nach näherer Bestimmung in der Geschäftsordnung für den Vorstand von seiner Zustimmung abhängig zu machen. Gesetzliche Mitwirkungsrechte des Verwaltungsrats bleiben unberührt.

4. Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. § 6 Abs.1 S. 3 und 4 bleiben unberührt.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung seines Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Die Beratungsunterlagen sollen der Einladung beigelegt werden.
2. Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf, mindestens einmal pro Kalenderjahr einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies drei Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
3. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann beschlossen werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt.
5. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Ladung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen wurde.
6. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der Stimmanteile der Träger gefasst.

Die Stadt Euskirchen hat fünf Stimmen, der Kreis Euskirchen drei Stimmen und die Gemeinde Weilerswist zwei Stimmen. Die Stimmen können je Träger nur einheitlich abgegeben werden. Einigen sich die Mitglieder eines Trägers nicht, entscheidet deren Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Bürgermeisters bzw. Landrats den Ausschlag.

Stimmenthaltungen sind zulässig. § 35 Abs. 5 KrO gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, sowie über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur einstimmig gefasst werden.

7. In begründeten Fällen können Entscheidungen des Verwaltungsrats durch schriftlichen Umlauf erwirkt werden.

8. Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Der Vorstand hat ein selbstständiges Antrags- und Rederecht.

9. Über Sitzungen des Verwaltungsrats bzw. über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende unterzeichnet. In der Niederschrift sind mindestens der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 macht Beschlüsse nicht unwirksam. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Verwaltungsrats und dem Vorstand zu übermitteln. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands können innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Niederschrift schriftlich Richtigstellungen beim Vorsitzenden des Verwaltungsrats beantragen. Sofern innerhalb der Frist keine Richtigstellungen eingehen, gilt die Niederschrift als genehmigt. Über fristgerecht eingegangene Richtigstellungen entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens besteht aus drei Personen.
2. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann jederzeit, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, vom Verwaltungsrat widerrufen werden. Der Verwaltungsrat bestellt ein Mitglied des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden.
3. Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Im übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Vorstand hat die Beschlüsse des Verwaltungsrats vorzubereiten und auszuführen, soweit sie nicht vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats (z. B. in Fällen gemäß § 2 Abs. 3 KUV) auszuführen sind.
4. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig, mindestens halbjährlich, schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage des Unternehmens und künftige Erwartungen zu berichten. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn erkennbar wird, dass die vereinbarten Ziele nicht, nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung oder nur mit erheblichem, im Kosten- und Finanzierungsplan nicht vorgesehenen finanziellen Mehraufwand erreichbar sind.

§ 9

Vertretung, Verpflichtungserklärungen

1. Der Vorstandsvorsitzende vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden vertreten die

beiden übrigen Vorstandsmitglieder das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außegerichtlich gemeinschaftlich.

- 2. Verpflichtungserklärungen entsprechend § 43 KrO bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt in entsprechender Anwendung des Absatzes 1.

§ 10

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

- 1. Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung der für Kommunalunternehmen geltenden Vorschriften und des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 75 Abs. 1 GO entsprechend.
- 2. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Kreis, der Stadt und der Gemeinde zuzuleiten. Im übrigen ist § 27 Abs. 2 KUV zu beachten.
- 3. Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 106 GO entsprechend. Darüber hinaus werden der örtlichen Rechnungsprüfung von Kreis, Stadt und Gemeinde die Rechte nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine der örtlichen Rechnungsprüfungen mit der innerbetrieblichen Revision zu beauftragen.
- 4. Der gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 KUV genannte Betrag, bei dessen Überschreitung Mehrauszahlungen der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen, wird auf 20 000,- € festgesetzt.

§ 11

Bekanntmachungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens

Vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgen im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln.

§ 12

Austritt eines Trägers und Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens

- 1. Bis zum
31. Dezember 2018
ist der einseitige Austritt eines Trägers aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen ausgeschlossen.
- 2. Die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens kann nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertretungen aller Träger erfolgen.
- 3. Mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum

31. Dezember 2018,

kann jeder Träger aus wichtigem Grund aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen austreten. Der Austritt eines Trägers bedarf lediglich eines Beschlusses der Vertretung des austretenden Trägers.

- 4. Im Falle der Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens gelten folgende Regelungen:
 - a) Das Unternehmensvermögen wird entsprechend der Anteile des Stammkapitals verteilt.
 - b) Die Verbindlichkeiten werden unter Berücksichtigung vorrangiger Sicherheiten ebenfalls entsprechend der Anteile des Stammkapitals verteilt.
 - c) Sollte Personal beschäftigt sein, wird dies in der Reihenfolge der Anteile des Stammkapitals von den Trägern übernommen.

Die Träger können durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Vertretungen abweichende Regelungen treffen.

- 5. Im Falle des Austritts eines Trägers werden die Anteile am Unternehmensvermögen und an den Verbindlichkeiten entsprechend des Absatzes 4 ermittelt. Zwischen dem austretenden Träger und dem gemeinsamen Kommunalunternehmen erfolgt auf dieser Basis ein finanzieller Ausgleich bzw. eine Haftungsübernahme. Die Träger können durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Vertretungen abweichende Regelungen treffen.

§ 13

Entstehen des gemeinsamen Kommunalunternehmens, In-Kraft-Treten

- 1. Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln; seine Dauer ist nicht beschränkt.
- 2. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.

Euskirchen, den 28. April 2009

	Vertretungsberechtigter Beamter gemäß § 43 Abs. 1 Kro NW
gez.: Günter R o s e n k e Landrat	gez.: Johannes A d a m s Geschäftsbereichsleiter

Euskirchen, den 28. April 2009

gez.: Dr. Uwe F r i e d l Bürgermeister	gez.: Thomas H u y e n g Erster Beigeordneter
--	--

Weilerswist, den 28. April 2009

	Vertretungsberechtigter Beamter gemäß § 64 Abs. 1 GO NW
gez. Armin F u ß Bürgermeister	gez.: Josef F o r s t n e r Erster Beigeordneter

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 5. März 2009, der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 19. März 2009 sowie der Kreistag des Kreises Euskirchen in seiner Sitzung am 25. März 2009 haben gem. § 27 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) übereinstimmend u. a. beschlossen, zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung im Rahmen der Beteiligung an der Finanzierung und Entwicklung einer interkommunalen Ansiedlung von flächenintensiven Großvorhaben auf der im Landesentwicklungsplan vorgesehenen Fläche in Euskirchen und Weilerswist ein gemeinsames Kommunalunternehmen „LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist“ in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts in gemeinsamer Trägerschaft des Kreises Euskirchen, der Stadt Euskirchen und der Gemeinde Weilerswist zu errichten.

Gleichzeitig wurde die vorstehende Unternehmenssatzung beschlossen.

Die Beschlüsse über die Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist, Anstalt des öffentlichen Rechts“ sowie über die Unternehmenssatzung werden hiermit gemäß § 27 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 29 Abs. 1 Satz 2 und § 27 Abs. 5 Satz 1 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt und die Unternehmenssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung ergeht mit folgenden Auflagen:

1. für den Fall, dass die den Gremienbeschlüssen als Anlage 2 im Entwurf beigefügte „Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung und Entwicklung der interkommunalen Industrieansiedlung auf der LEP-Fläche in Euskirchen/Weilerswist“ nicht innerhalb eines Jahres nach Errichtung des Kommunalunternehmens abgeschlossen sein sollte, ist das Kommunalunternehmen durch die Träger wieder aufzulösen.
2. das in § 3 der Unternehmenssatzung fest gelegte Stammkapital ist bei der nächsten anstehenden Änderung der Unternehmenssatzung auf mindestens 10 000,- € aufzustocken.

Gemäß § 2 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV NRW 2023), bzw. § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW, SGV NRW 2021) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der GO NRW, bzw. der KrO NRW beim Zustandekommen der Unternehmenssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss, bzw. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis, bzw. der Stadt/Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 14. Mai 2009

Bezirksregierung Köln
– 31.1.1.6.4 – LEP AÖR

Im Auftrag
gez.: K r e m e r

ABl. Reg. K 2009, S. 246

319. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl. S. 205) zum Genehmigungsantrag zur Aufnahme von zusätzlichen Abfallschlüsselnummern für die Verwendung in Baumaßnahmen auf der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunsverth 1–3, 51766 Engelskirchen

Bezirksregierung Köln

Az.: 52.1-21.1(6.5)24/77-We

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunsverth 1–3, 51766 Engelskirchen betreibt die Zentraldeponie (ZD) Leppe in Lindlar-Remshagen.

Mit Schreiben vom 8. Mai 2009 hat der BAV die Aufnahme von zusätzlichen Abfallschlüsselnummern für die Verwendung in Baumaßnahmen auf der ZD Leppe beantragt.

Die zusätzlich für die Verwendung in Baumaßnahmen beantragten Abfallschlüsselnummern sind bereits zur Beseitigung zugelassen. Die notwendigen bauphysischen Eigenschaften und die vorgegebenen Zuordnungswerte werden durch die beantragten Abfallarten eingehalten.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswir-

kungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Da die zusätzlich zur Verwendung als Deponienbaustoff beantragten Abfallarten bereits zur Beseitigung zugelassen sind und die entsprechenden Vorgaben eingehalten werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 14. Mai 2009

Im Auftrag
gez. Dr. Welling

Abl. Reg. K 2009, S. 250

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

320. Bekanntmachung über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“ am 9. Juni 2009

Am

Dienstag, dem 9. Juni 2009, um 18.00 Uhr,

findet im Ratssaal der Stadt Köln, Rathaus/Spanischer Bau, 50667 Köln, eine Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“ statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 27. Februar 2009
3. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Sparkasse KölnBonn
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“
5. Nachwahl eines sachkundigen Mitgliedes des Verwaltungsrates
6. Nachwahl eines stellvertretenden sachkundigen Mitgliedes des Verwaltungsrates

7. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Sparkasse KölnBonn für das Geschäftsjahr 2008 an die Zweckverbandsversammlung des „Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn“ sowie Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung über die Entlastung der Organe der Sparkasse KölnBonn

8. Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2008

9. Bericht des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn über die Umsetzung der im öffentlich-rechtlichen Fusions- und Zweckverbandsvertrag niedergelegten Bestimmungen zum

31. Dezember 2008

10. Information über die Verlegung von Stabsarbeitsplätzen aus dem Standort Friedensplatz

11. Mitteilungen und Anfragen

B. Nicht-öffentliche Sitzung

12. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 27. Februar 2009

13. Beschlussfassung über die Wiederbestellung von Herrn Dr. Ulrich Gröschel als Mitglied des Vorstandes der Sparkasse KölnBonn

14. Verschiedenes

Köln, den 12. Mai 2009

Sparkassenzweckverband
„Zweckverband Sparkasse KölnBonn“

gez.: Hauser
Vorsitzender der
Zweckverbandsversammlung

gez.: Schramma
Vorsteher des
Zweckverbandes

Abl. Reg. K 2009, S. 251

321. Öffentliche Zustellung des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen

Die unten aufgeführten Schriftstücke werden hiermit gemäß § 1 LZG NRW vom 7. März 2006 (GV NW S. 94) i. V. m. § 10 LZG NRW vom 7. März 2006 in der derzeit gültigen Fassung öffentlich zugestellt, da eine Zustellung wegen unbekanntem Aufenthaltsort des Empfängers auf dem Postweg nicht möglich war.

Die Schriftstücke sind beim Zweckverband Straßenverkehrsamt Aachen, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen, hinterlegt und können dort während der Öffnungszeiten vom Empfangsberechtigten eingesehen werden.

Anordnung und Gebührenbescheid vom 13. Mai 2009,
FS-Dan, Name: Hirsch, Vorname: Lothar. Letzte be-
kannte Anschrift: Drieschstraße 20, 52249 Eschweiler.

Straßenverkehrsamt Aachen

Würselen, den 15. Mai 2009

Der Leiter
gez.: K a h l e n

ABl. Reg. K 2009, S. 251

322. Jahresabschluss und Prüfungsvermerk der Oberbergischen Aufbau GmbH, Gummersbach

Die Gesellschafterversammlung der Oberbergischen
Aufbau GmbH hat in ihrer Sitzung am 27. Februar 2009
den Jahresabschluss 2008 wie folgt festgestellt:

TOP 5: Feststellung des Jahresabschlusses 2008

Die Gesellschafterversammlung fasst den nachfolgen-
den Beschluss für den Jahresabschluss 2008:

„Nach der Entgegennahme der Berichte der Geschäfts-
leitung, des Wirtschaftsprüfers und des Aufsichtsrats-
vorsitzenden stellt die Gesellschafterversammlung den
Jahresabschluss 2008 wie folgt fest:

Die Bilanzsumme auf den
31. Dezember 2008 beträgt in Aktiva
und Passiva jeweils 3 709 636,35 €

im Treuhandvermögen in Aktiva und
Passiva – Erschließungsmaßnahmen – 32 597 702,34 €

Für die Zeit vom 1. Januar bis
31. Dezember 2008 beträgt der Aufwand
der Gewinn- und Verlustrechnung 645 628,24 €

der Ertrag 666 322,95 €

Der Überschuss von 20 694,71 €
wird der Rücklage gemäß § 3 Abs. 2
des Gesellschaftsvertrages zugeführt.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher
Abschlussprüfer des Betriebes Oberbergische Aufbau-
Gesellschaft mbH. Zur Durchführung der Jahresab-
schlussprüfung zum 31. Dezember 2008 hat sie sich der
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem &
Partner KG, Gummersbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 6. Februar 2009 den nach-
folgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungs-
vermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bi-
lanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – un-
ter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht
der Firma Oberbergische Aufbau-Gesellschaft mit be-
schränkter Haftung, Gummersbach, für das Geschäfts-
jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die

Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss
und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen
Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des
Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der ge-
setzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe
ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prü-
fung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter
Einbeziehung der Buchführung und über den Lage-
bericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317
HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirt-
schaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze
ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Da-
nach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen,
dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Dar-
stellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung
der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und
durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Ver-
mögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken,
mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der
Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kennt-
nisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaft-
liche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die
Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im
Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rech-
nungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie
Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresab-
schluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von
Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurtei-
lung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der
wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter
der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdar-
stellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir
sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinrei-
chend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prü-
fung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahres-
abschluss den gesetzlichen Vorschriften und den er-
gänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und
vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungs-
gemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen
entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und
Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in
Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt
ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und
stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwick-
lung zutreffend dar.,

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirt-
schaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Part-
ner KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kenn-
zahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem
Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird
vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3
der Verordnung über die Durchführung der Jahres-
abschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungs-

pflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 8. April 2009

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag
gez.: Wilma Wiegand

Die Bilanz-, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Lagebericht können im Geschäftsgebäude der Oberbergischen Aufbau GmbH, Moltkestraße 34, 51643 Gummersbach, in der Zeit vom

12. Oktober 2009 bis 23. Oktober 2009

montags – freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden oder zur Übersendung angefordert werden.

Der Jahresabschluss wird bis zur Fertigstellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bei obiger Geschäftsadresse zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gummersbach, den 7. Mai 2009

Oberbergische Aufbau Gesellschaft mbH
– Geschäftsführung –
gez.: Jochen Hagt gez.: Uwe Stranz

ABl. Reg. K 2009, S. 252

323. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises der Stadt Troisdorf

Der nachstehend näher bezeichnete Dienstausweis der Stadt Troisdorf wird hiermit für ungültig erklärt. Beschreibung des Dienstausweises: Dienstausweis Nr. 169, ausgestellt am 4. Februar 1997, gültig bis zum 31. Dezember 2009 auf den Namen „David Quabeck“. Zwei-

seitig bedruckter, graufarbiger Ausweis in der Größe 10,5 x 14,7 cm.

Stadt Troisdorf

Troisdorf, den 4. Mai 2009

gez.: Manfred Uedelhoven

ABl. Reg. K 2009, S. 253

324. Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 395207350.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

7. August 2009

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Am Elisenbrunnen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 7. Mai 2009

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 253

E Sonstige Mitteilungen 325. Liquidation

Der Verein Männergesangverein „Einigkeit“ Eckenhagen mit Sitz in Reichshof-Eckenhagen ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren, Herrn Werner Hoffmann, 51580 Reichshof-Sinspert, Am Hörtgen 7 oder Herrn Manfred Müller, 51580 Reichshof-Eckenhagen, Hauptstraße 38 zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2009, S. 253

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
147 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,56 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0.